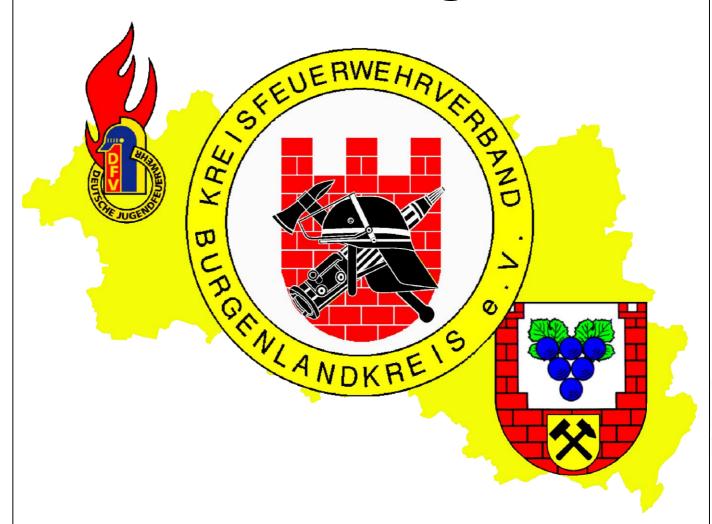
Satzung



Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e.V.

Ausgabe 2016

Inhaltsverzeichnis:

3 CRIVA A N

$\omega\omega\omega\omega\omega\omega\omega$	1 2 3 4 5	Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr Aufgaben und Ziele Mitglieder Beendigung der Mitgliedschaft Verbandsjugendfeuerwehr
§	5 6 7 8 9	Gemeinnützigkeit
§	7	Rechte und Pflichten
§	8	Organe des Verbandes
§	9	Delegiertenversammlung
§ §	10	Aufgaben der Delegiertenversammlung
		Vorstand
	12	Finanzen
	13	Niederschriften
_	14	Verwaltung
	15	Haftung
	16	Satzungsänderungen
	17	Auflösung
	18	Personen und Amtsbezeichnungen
§	19	Inkrafttreten
	1	

02.04.2016 Seite 2 / 11

§ 1 Name ,Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e.V." nachfolgend "Verband" genannt.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Naumburg. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Der Verband ist eine freiwillige, religiös- und parteiunabhängige, gemeinnützige Vereinigung der Feuerwehren für das Gebiet des Burgenlandkreises und weiterer mit dem Feuerwehrwesen verbundener natürlicher und juristischer Personen.
- 1.4 Der Verband wurde am 10. Dezember 1994 gegründet.
- 1.5 Der Verband hat ein eigenes Zeichen und Siegel.
- 1.6 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Zu den Aufgaben des Verbandes gehört die Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten gegenüber jedermann, insbesondere:
- 2.1.1 Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Umweltschutzes, der Technischen Hilfeleistung und des Rettungsdienstes,
- 2.1.2 Unterstützung des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes.
- 2.1.3 Aktive Mitarbeit und Stellungnahme bei der Schaffung gesetzlicher und fachspezifischer Regelungen, die den Aufgabenbereich der Feuerwehr betreffen,
- 2.1.4 Förderung und Organisation von Veranstaltungen, die dem Satzungszweck entsprechen,
- 2.1.5 Vertretung der sozialen Belange der Mitglieder der Feuerwehren und Einsatz dafür, dass diesen aus ihrer freiwilligen bzw. beruflichen Tätigkeit keine persönlichen Nachteile erwachsen,
- 2.1.6 Gestaltung einer engen Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung, anderen kommunalen Spitzenverbänden, Wirtschaftsverbänden sowie gesellschaftlichen Organisationen im Feuerwehrwesen und Brandschutz,
- 2.1.7 Ausrichtung, Förderung und Betreuung von Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung,
- 2.1.8 Förderung und Betreuung der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendarbeit,
- 2.1.9 Presse-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit,
- 2.1.10 Betätigung auf kulturellen und sozialen Gebieten, einschließlich Unterstützung der Mitglieder, Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindung unter den Angehörigen, Förderung der Frauenarbeit im Feuerwehrwesen,
- 2.1.11 Förderung der Alterskameradschaft,
- 2.1.12 Förderung des Feuerwehrmusikwesens,
- 2.1.13 Pflege der Idee des Feuerwehrwesens und der Tradition in den Feuerwehren.
- 2.1.14 Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
- 2.1.15 Auszeichnung natürlicher und juristischer Personen für besondere Leistungen,

2.1.16 Dokumentation und Archivierung,

02.04.2016 Seite 3 / 11

- 2.2 Zur ordnungsgemäßen Durchführung der genannten Aufgaben erlässt der Verband Ordnungen.
- 2.3 Der Verband kann sich an Stiftungen beteiligen, wenn deren Betätigung in einem sachlichen Zusammenhang mit den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes stehen.

§ 3 <u>Mitglieder</u>

- 3.1 Mitglied im Verband kann werden, wer im Sinne dieser Satzung das Feuerwehrwesen unterstützt. Dem Verband gehören ordentliche, fördernde, kooperative Mitglieder sowie Ehrenmitglieder an.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder können werden:
- 3.2.1 die Feuerwehren der Orte, Ortsteile, Gemeinden und Städte des Burgenlandkreises entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleitungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrschG) in der jeweils gültigen Fassung und entsprechender Zustimmung des Trägers des Brandschutzes.
- 3.2.2 die ehemals selbstständigen Freiwilligen Feuerwehren der Orte oder Ortsteile einer Gemeinde mit entsprechender Zustimmung des Trägers des Brandschutzes.
- 3.2.3 Berufsfeuerwehren, Werksfeuerwehren und anderer Feuerwehren, vertreten durch die amtierenden Wehrleiter, anderer Träger.
- 3.3 Kooperative Mitglieder können, Vereine oder Verbände mit gleichem oder ähnlichen Zweck, die insbesondere in den Bereichen des Feuerwehrwesens, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, der Notfallvorsorge und Notfallseelsorge, des Umweltschutzes, der Allgemeinen Hilfe und der Jugendarbeit das Gemeinwesen unterhalten, fördern und entwickeln, auf Antrag werden, um die gemeinsamen Interessen wirkungsvoller vertreten zu können.
- 3.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.5 Fördernde Mitglieder können Gesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder sind im Verband mit beratender Funktion eingebunden, sie haben ein Anhörungsrecht vor den Organen des Verbandes. Sie haben kein Stimmrecht.
- 3.6 Über Ausnahmen zu weitergehenden Rechten entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- 3.7 Der Verband erhebt einen Jahresbeitrag als Mitgliedsbeitrag. Das Nähere hierzu regelt eine Beitragsordnung (Anlage 1).
- 3.8 Jede Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen bzw. schriftlich zu bekunden.
- 3.9 Über jeden Antrag einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

02.04.2016 Seite 4 / 11

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Verbandes. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher gegenüber dem Vorstand des Verbandes schriftlich mit Einschreiben und Rückschein erklärt werden.
- 4.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz einer Mahnung seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung gegenüber dem Verband nicht nachkommt oder sein Verhalten den Interessen des Verbandes widerspricht. Vor dem Beschluss ist das Mitglied anzuhören.
- 4.3 Über einen Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlicher Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 4.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den Verband.

§ 5 Verbandsjugendfeuerwehr

- 5.1 Die Verbandsjugendfeuerwehr Burgenlandkreis ist die Jugendorganisation im Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e.V. als Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren der ordentlichen Mitglieder des Verbandes.
- 5.2 Die Verbandsjugendfeuerwehr vertritt auch die Interessen der Kinderfeuerwehren der ordentlichen Mitglieder des Verbandes.
- 5.3 Die Verbandsjugendfeuerwehr ist Teil des Verbandes hat aber mit eigenen Gremien weitgehende Eigenverantwortung und gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung (Anlage 2) und bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- Die Verbandsjugendfeuerwehr wählt sich eine Verbandsjugendfeuerwehrleitung gemäß Jugendordnung. Der Verbandsjugendfeuerwehrwart ist mit vollzogener Wahl Mitglied des Vorstandes. Die Wahl der Verbandsjugendfeuerwehrleitung ist durch die nächste Delegiertenversammlung zu bestätigen.
- 5.5 Die Verbandsjugendfeuerwehr Burgenlandkreis führt eine eigene Kasse, in eigener Verantwortung nach der Jugendordnung der Verbandsjugendfeuerwehr.

02.04.2016 Seite 5 / 11

§ 6 Gemeinnützigkeit

- 6.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verband fördert die Interessen der Allgemeinheit selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6.3 Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 6.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 6.5 Der Name des Verbandes darf von Mitgliedern oder deren Vertretern weder in Firmennamen noch zu Zwecken der Werbung genutzt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt:
- 7.1.1 an der Arbeit des Verbandes teilzunehmen, über die Aufgaben und ihre Realisierung mit zu entscheiden und damit ihr Mitwirkungsrecht voll wahrzunehmen,
- 7.1.2 zu allen Fragen und Angelegenheiten des Verbandes ihre Meinung zu sagen, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,
- 7.1.3 an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen seiner Satzung teilzunehmen und
- 7.1.4 Vorschläge für die Wahl in Verbandsorganen oder Delegierte einzubringen und zu vorgeschlagenen Kandidaten und Delegierten Stellung zu nehmen.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- 7.2.1 die Satzung des Verbandes anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten,
- 7.2.2 die Aufgaben des Verbandes, die sich aus den Beschlüssen der Versammlungen und Beratungen der Verbandsorgane ergeben, zu erfüllen,
- 7.2.3 die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung abzuführen.
- 7.3 Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verband.
- 7.4 Erfüllt ein Mitglied seine Pflicht entsprechend § 7.2 nicht, kann durch den Vorstand eine Einschränkung der Rechte nach § 7.1 beschlossen werden. (Stimmrecht)

§ 8 Organe des Verbandes

8.1 Organe des Verbandes sind die Delegiertenversammlung (im Sinne §32 BGB) und der Vorstand (im Sinne §26 BGB).

02.04.2016 Seite 6 / 11

§ 9 Delegiertenversammlung

- 9.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie behandelt die satzungsgemäßen Belange.
- 9.2 Die Delegiertenversammlung besteht aus:
- 9.2.1 den Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
- 9.2.2 dem Verbandsvorstand und
- 9.2.3 der Verbandsjugendfeuerwehrleitung.
- 9.3 Die Ehrenmitglieder, fördernde und kooperative Mitglieder werden als Gäste eingeladen.
- 9.4 Die Stadt-, Einheits- und Verbandsgemeindebürgermeister, werden als Gäste geladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 9.5 Die Ordentlichen Mitglieder stellen, je Ortsfeuerwehr, je angefangene 30 Mitglieder einen Delegierten.
- 9.5.1 Die Delegierten werden aus den eigenen Reihen der Ortsfeuerwehren gewählt.
- 9.6 Die Delegiertenversammlung ist durch den Vorsitzenden, mindestens einmal im Geschäftsjahr, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes schriftlich einzuberufen.
- 9.7 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß der Vorsitzende einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn es 25 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragen. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats nach Antragseingang zu erfolgen.
- 9.8 Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 10.1 Die Delegiertenversammlung beschließt über:
- 10.1.1 Verbandsangelegenheiten,
- 10.1.2 Satzungsänderungen,
- 10.1.3 eingebrachte Anträge,
- 10.1.4 die Auflösung des Verbandes,
- 10.1.5 die Anträge zur Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- 10.1.6 die Entlastung des Vorstandes.
- 10.1.7 den Haushaltsplan,
- 10.1.8 den Kassen- und Prüfbericht,
- 10.1.9 den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern und
- 10.1.10 die Beteiligung an gemeinnützigen juristischen Personen und Stiftungen im Sinne von § 2 dieser Satzung

02.04.2016 Seite 7 / 11

10.2	Nimmt Beri	chto
10.7	minimi ben	crue

- 10.2.1 des Vorsitzenden,
- 10.2.2 des Kassenwartes,
- 10.2.3 der Kassenprüfer,
- 10.2.4 des Frauensprecher/in und
- 10.2.5 des Verbandsjugendfeuerwehrwartes entgegen.
- 10.3 Die Delegiertenversammlung wählt:
- 10.3.1 den Vorsitzenden,
- 10.3.2 den stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig als Geschäftsführer fungiert,
- 10.3.3 den Kassenwart,
- 10.3.4 den Frauensprecher/in,
- 10.3.5 mindestens zwei Beisitzer und
- 10.3.6 die zwei Kassenprüfer
- 10.4 Es können nur Personen, ordentlicher Mitglieder des Verbandes und fördernde Mitglieder des Verbandes, mit Stimmrecht in den Vorstand gewählt werden.
- 10.5 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in offener Wahl.
- 10.6 Die Dauer der Wahlperiode beträgt vier Jahre. Kann eine ordentliche Wahl durch besondere Gründe nicht durchgeführt werden, sind die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit durch den Vorstand bis zu einer ordentlichen Wahl weiterzuführen.
- 10.7 Für ausgeschiedene Mitglieder ist die Neuwahl/Nachwahl spätestens in der nächsten Delegiertenversammlung durchzuführen. Die Neuwahl/Nachwahl gilt für die restliche Wahlperiode.
- 10.8 Die Delegiertenversammlung prüft, bestätigt und erteilt seine Zustimmung der Jugendordnung der Verbandsjugendfeuerwehr.
- 10.9 Der Vorstand schlägt Kandidaten zur Verleihung von Ehrungen durch den Verband vor.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus:
- 11.1.1 dem Vorsitzenden,
- 11.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig als Geschäftsführer fungiert,
- 11.1.3 dem Kassenwart,
- 11.1.4 dem Frauensprecher/in,
- 11.1.5 mindestens zwei Beisitzern,
- 11.1.6 und den Verbandsjugendwart.
- 11.2 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 11.2.1 Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

02.04.2016 Seite 8 / 11

- 11.3 Der Vorstand ist durch den Geschäftsführer, bei Bedarf, mindestens jedoch 10 mal im Geschäftsjahr, unter Angabe der Zeit und des Ortes mindestens mündlich einzuberufen. Gäste können durch den geschäftsführenden Vorstand zu Tagungen des Vorstandes eingeladen werden.
- 11.4 Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Tagung des Vorstandes einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12 Finanzen

- 12.1 Der Verband finanziert sich aus:
- 12.1.1 jährlichen Mitgliedsbeiträgen,
- 12.1.2 Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
- 12.1.3 Zuwendungen der fördernden Mitglieder,
- 12.1.4 Spenden und
- 12.1.5 freiwilligen Zuwendungen.
- 12.2 Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenwart ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Die Kassen- und Buchführung ist jährlich von den Kassenprüfern zu prüfen. Der Kassenprüfbericht muss 14 Tage nach Kassenprüfung dem Vorstand vorliegen.

§ 13 Niederschriften

- 13.1 Über alle Sitzungen und Beratungen des Vorstandes und Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 13.1.1 Die Niederschrift wird vom Protokollführer unterschrieben.
- 13.1.2 Einsprüche werden zur nächsten Sitzung/Beratung vorgetragen und darüber abgestimmt.
- 13.2 Niederschriften erhalten nur die Mitglieder des Vorstandes, je ein Exemplar.
- 13.3 Die Niederschriften sind genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand.

02.04.2016 Seite 9 / 11

§ 14 Verwaltung

- 14.1 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.
- 14.2 Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Führung der Geschäftsstelle übernimmt der Geschäftsführer.
- 14.3 Die Kassenverwaltung ist dem Kassenwart zu übertragen. Er ist dem Vorstand und der Delegiertenversammlung gegenüber für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Kassengeschäfte verantwortlich.

§ 15 Haftung

- 15.1 Die Vertretungsmacht der den Verband gerichtlich oder außergerichtlich vertretenden Vorstandsmitglieder wird ausschließlich auf das Vermögen des Verbandes begrenzt. Der Verband haftet daher aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, nur mit seinem Vereinsvermögen.
- 15.2 Der Verband haftet nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Vorstandsmitglieder.

§ 16 Satzungsänderungen

16.1 Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Satzungsänderung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 Auflösung

- 17.1 Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erforderlich.
- 17.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Burgenlandkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Verbindung mit dem Brand- und Katastrophenschutz zu verwenden hat.

§ 18 Personen- und Amtsbezeichnungen

18.1 Alle Personen- und Amtsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form und stellen keine Wertigkeiten dar.

02.04.2016 Seite 10 / 11

§ 19 Inkrafttreten

- 19.1 Diese Satzung wurde auf Delegiertenversammlung des Verbandes am 18.06.2011 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 19.2 Mit gleichem Tage tritt die bisherige Satzung des Verbandes vom 18.06.2011 außer Kraft.

letzte Änderung zur Delegiertenversammlung am 02.04.2016 Christian Schirner Michael Eichstädt Vorsitzender stellv. Vorsitzender CHALAN

02.04.2016 Seite 11 / 11